

# Kinderschutzkonzept



**Bergstr. 11 a**

**63939 Wörth**

**Kita 3 der Stadt Wörth am Main**

**Mit Sitz des Trägers in der Luxburgstr. 10**

**in 63939 Wörth**

## Inhalt

1. Grundlagen .....	3
1.1. Leitbild .....	3
1.1. Begriffsdefinition.....	4
1.2. Möglichkeiten der Grenzüberschreitung .....	4
1.2.1. Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen.....	4
1.2.2. Übergriffe .....	4
1.3. Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3.1. Gesetzliche Verankerung .....	5
2. Reichweite des Schutzkonzeptes .....	9
3. Risikoanalyse .....	9
3.1. Räumlichkeiten.....	9
3.2. Kinder und Familien .....	9
3.3. Externe Personen .....	9
3.4. Wissen und Bewusstsein für Täterstrategien.....	9
4. Einrichtungsspezifische Prävention .....	10
4.1. Pädagogische Arbeit .....	10
4.1.1. Partizipation .....	10
4.1.2. Geschlechterbewusste Pädagogik .....	11
4.1.3. Resilienzfördernde pädagogische Arbeit.....	12
4.1.4. Bewusster Umgang mit Medien.....	12
4.2. Personalführung.....	12
4.2.2. Verhaltenskodex des Teams .....	13
4.2.3. Personalmanagement .....	13
4.2.4. Praktikanten .....	14
4.2.5. Externe Personen .....	14
4.2.6. Qualitätssicherung – Reflexion und Fortbildung im Team.....	14
5. Intervention .....	15
5.1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutung- und Ereignisfall – interne Gefährdung.....	15
5.1.1. Handlungsleitfaden.....	15
5.2. Externe Gefährdungen .....	15
6. Rehabilitation und Aufarbeitung.....	17
7. Datenschutz .....	17
8. Anlaufstellen und Partner .....	18
<b>9. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>20</b>

# 1. Grundlagen

Es ist eine der Hauptaufgaben unserer Gesellschaft, Kinder vor allen Gefahren zu beschützen. Kinder können sich in ihrem Umfeld nur dann frei entfalten, wenn sie sich sicher und geborgen fühlen. In der Kindertagesstätte sollen alle Kinder dieses Umfeld erfahren. Damit die Familien genau wissen, wie wir dies in unserer Kita umsetzen, haben wir dieses Kinderschutzkonzept entwickelt.

## 1.1. Leitbild

“Kinder wollen nicht auf das Leben vorbereitet werden, sie wollen leben!” (Ekkehard von Braunmühl)

Wir sehen in jedem Kind eine eigenständige und selbstbestimmende Persönlichkeit, der wir mit vollem Respekt begegnen und für die wir uns Zeit im Gespräch und der Beobachtung nehmen.

Unser pädagogisches Leitbild orientiert sich deshalb maßgeblich an den kindlichen Grundbedürfnissen, die von elementarer Bedeutung für die ersten Lebensjahre sind:

- Das Bedürfnis nach Geborgenheit, emotionaler Sicherheit, Bindung und Pflege
- Das Bedürfnis, Neugierde spielerisch auszuleben, die Welt zu erforschen, zu begreifen und zu verstehen.
- Das Bedürfnis, Gemeinsamkeit zu erleben und Erfahrungen miteinander zu teilen.
- Das Bedürfnis, sich in der Natur zu bewegen und ein Teil dieser zu sein

Wir wollen alle Kinder in ihrer eigenen, aktiven Entwicklung unterstützen und fördern. Unser Ziel ist es, das Kind nach besten Kräften zu unterstützen, sich zu einer selbstbewussten, sozialkompetenten, lebensbejahenden, lernfreudigen und fröhlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Dabei ist ein enger Kontakt mit den Familien und deren unterschiedlichen Lebenskonzepten sehr wichtig.

Wir stehen für Chancengleichheit aller Kinder durch frühkindliche Bildung, unabhängig von Konfession und Herkunft. Dadurch sollen Kinder stark gemacht werden, ihre Bedürfnisse klar zu äußern.

Das körperliche und seelische Wohl der Kinder ist dabei der wesentliche Bestandteil unserer Arbeit. Es ist unsere Aufgabe, dass die Kinder in der Einrichtung bestmöglich geschützt sind und hier einen vertrauenswürdigen Ansprechpartner haben.

## 1.1. Begriffsdefinition

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigung erleidet, die dauerhaft oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

1

Arten der Kindeswohlgefährdung:

- Sexualisierte Gewalt, z.B. Kinder zu pornographischen Abbildungen nutzen.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. ständige Zurückweisung des Kindes, unzureichende Körperpflege, unzureichende Beaufsichtigung
- Psychische und seelische Gewalt und Vernachlässigung, z.B. ständige Schuldzuweisungen, Mangel an Liebe und Zuwendung
- Körperliche Misshandlung und Vernachlässigung im körperlichen Bereich. z.B. schlagen, schütteln, würgen

## 1.2. Möglichkeiten der Grenzüberschreitung

### 1.2.1. Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen

Im Alltag entstehen immer wieder Möglichkeiten zur unbewussten und unbeabsichtigten Grenzüberschreitung. Hierzu zählen z.B.

- Unangekündigte Körperberührung, z.B. beim Naseputzen
- Abwertende Bemerkungen über das Kind
- Kind stehen lassen und ignorieren
- In den Freiraum des Kindes eingreifen, z.B. beim An- und Ausziehen
- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- In die Intimsphäre des Kindes eindringen, z.B. unangekündigt über die Toilettentüre schauen

Diese Grenzüberschreitungen können im Alltag korrigiert werden.

### 1.2.2. Übergriffe

Diese geschehen nicht aus Versehen, sondern nicht unabsichtlich und diskriminieren das Kind, weil sie sich über die Signale und Bedürfnisse des Kindes hinwegsetzen.

Hierbei spielt es keine Rolle, von wem die Grenzüberschreitung ausgeht und dies hat zwingend strafrechtliche Folgen.

---

<sup>1</sup> Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

### 1.3. Rechtliche Grundlagen

#### 1.3.1. Gesetzliche Verankerung

Der Kinderschutz ist in verschiedenen Gesetzen klar festgelegt:

#### **UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3:**

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“<sup>2</sup>

#### **Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

---

<sup>2</sup> <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/#4-artikel-3---wohl-des-kindes>

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. <sup>3</sup>Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

### **Bürgerliches Gesetzbuch § 1631:**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

### **Bundeszentralregistergesetz §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1**

### **§45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB):**

Eine Betriebserlaubnis ist für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz notwendig. Die Erlaubnis nach Absatz (2) kann nur erteilt werden, wenn das Wohl der Kinder, die in die Einrichtung gebracht werden, gewährleistet ist.

„Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen und Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird“

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

3. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von



Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## 2. Reichweite des Schutzkonzeptes

Wir möchten die Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt schützen. Dies beinhaltet den Umgang mit Menschen und Medien.

## 3. Risikoanalyse

### 3.1. Räumlichkeiten

In unserem Haus haben alle Türen zu Räumen, die mit Kindern genutzt werden, Fenster. Dadurch ist in alle Räume ein Einblick möglich.

Verlässt eine pädagogische Fachkraft mit einem oder mehreren Kindern den Gruppenraum, weiß mindestens eine KollegIn über den Grund und Vorhaben Bescheid.

### 3.2. Kinder und Familien

Bei Bedarf der Unterstützung in der Familie bieten wir unsere Unterstützung an und vermitteln an weitere Stellen, wie z.B. Koki, Frauen für Frauen und ähnliches.

### 3.3. Externe Personen

In der Zeit von 7-9 Uhr spielen die Kinder in den Gruppen. Der Weg zum Bistro wird kindabhängig, nach Abwägung des Personals, alleine oder gemeinsam bewältigt.

Ab neun Uhr ist unsere Haustüre geschlossen. Dadurch können nur Personen das Haus betreten, die bewusst von uns eingelassen werden.

### 3.4. Wissen und Bewusstsein für Täterstrategien

Frau Gloria Horn ist eine ausgebildete Kinderschutzkraft und in unserem Haus die Kinderschutzbeauftragte. Durch regelmäßige Schulung durch unsere ausgebildete Mitarbeiterin im Kinderschutz, werden alle MitarbeiterInnen regelmäßig mindestens einmal im Jahr für Täterstrategien sensibilisiert.

## 4. Einrichtungsspezifische Prävention

### 4.1. Pädagogische Arbeit

Unsere pädagogische Arbeit beinhaltet viele Schwerpunkte zum Schutz der Kinder vor Übergriffen. Regelmäßige Elterngespräche, Dokumentation und Aktenführung sind hierbei ein sehr wichtiger Faktor. Wir sind uns unserer Stellung gegenüber den Kindern bewusst und möchten diese nicht ausnutzen.

Wir wollen aber besonders die Kinder sensibilisieren und stark machen, um Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und Übergriffe zu verhindern. Das Ziel unterschiedlicher Angebote und Projekte im päd. Alltag soll die Stärkung der Resilienzfähigkeit und des Selbstwerts der Kinder sein.

Inklusion ist ein wichtiger Bestandteil unserer Konzeption. Die Kinder werden an strukturellen Entscheidungen einbezogen und haben die Möglichkeit durch alltagsintegrierte Beschwerdemöglichkeiten wie z.B. in Kinderkonferenzen persönliche Angelegenheiten wahrzunehmen. Insbesondere in der Krippe und für Kinder mit Behinderung, die sich nicht verbal äußern können, gehen wir auf Mimik und Gestik ein und achten besonders auf nonverbale Signale der Kinder.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.<sup>3</sup>

#### 4.1.1. Partizipation

Kinder haben in unserer Einrichtung in fast allen Bereichen ein Mitspracherecht. Entscheidungen werden demokratisch in der Gruppe getroffen und regelmäßig reflektiert.

In intimen Situationen, wie z.B. dem Toilettengang oder dem Wickeln wird besonders auf die Einhaltung der Intimsphäre geachtet. Das bedeutet konkret, dass der Toilettengang des Kindes nur dann begleitet wird, wenn der Erwachsene das Okay des Kindes hat. Beim Wickeln kann das Kind frei entscheiden von wem es die Windel gewechselt bekommen möchte. Pflegerische Arbeiten werden zuvor mit dem Kind besprochen, damit es keine unvorbereiteten

---

<sup>3</sup> Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas S.10

Situationen für das Kind gibt. Die Sprache des Erwachsenen bleibt immer neutral und nicht wertend.

Durch Beobachtung wird auch auf die Zeichen von Kindern geachtet, die noch nicht sprechen können. So können Beschwerden der Kinder auch durch Gesten oder Zeichen wahrgenommen werden.

Durch die Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder erfährt jedes Kind: „mein Anliegen wird ernst genommen und ich darf etwas sagen“

Problemlösungen werden mit dem Kind besprochen und jedem Kind die Möglichkeit gegeben, selbst die Lösung zu finden.

#### 4.1.2. Geschlechterbewusste Pädagogik

Um eine geschlechterbewusste Pädagogik in unseren Kindergartenalltag einzubeziehen, gibt es bei uns eine bewusst geschlechterunspezifische Spielbereichsaufteilung. Es gibt keine typischen Spielecken, die als „Jungs- oder Mädchenbereiche“ bezeichnet werden. Wir ermuntern alle Kinder zum Spiel in allen Bereichen. Jedem Kind ist es möglich, ohne Stereotypisierung zu entscheiden, wo es spielen möchte. Wir wollen bei den Kindern Neugierde für alle Lebensbereiche wecken und dadurch alle Entwicklungsbereiche unterstützen.

Doktorspiele unter den Kindern sind etwas ganz natürliches und für die kindliche Entwicklung wichtig. Dabei ist das beidseitige Einverständnis der Kinder das wichtigste Element.

Sollte dies nicht vorliegen, werden wir mit den Kindern reden und die Grenzen klar definieren.

Grenzen dabei sind:

- Nichts in irgendwelche Körperöffnungen stecken
- Ein Kind sagt nein
- Keinem wird weh getan
- „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu“

Zur Prävention besprechen wir diese Regeln in unregelmäßigen Abständen im Kreis oder individuell mit den Kindern.

### 4.1.3. Resilienzfördernde pädagogische Arbeit

**„Das habe ich noch nie vorher versucht, also bin ich völlig sicher, dass ich es schaffe.“**

*Pippi Langstrumpf*

Um die Resilienz bestmöglich zu fördern, ist es uns wichtig die Gefühle der Kinder zu thematisieren und vor allem zu verbalisieren. Die Gefühle werden den Kindern begreiflich gemacht, indem wir sie in passenden Situationen besprechen und die Ursache dieser Befindlichkeiten erläutern. Fragen wie „Möchtest du das? Warum nicht? Wie findest du das? Wie fühlst du dich dabei?“ sind dabei sehr wichtig. Die Kinder werden bei uns für ihre Persönlichkeit wertgeschätzt.

Auch die sichere Bindung zum Gruppenpersonal spielt eine wesentliche Rolle in der Resilienz Entwicklung. Uns ist es ein Bestreben, den Kindern einen sicheren Hafen zu geben, in welchem sie sich wohlfühlen und gegebenenfalls Probleme ansprechen können.

### 4.1.4. Bewusster Umgang mit Medien

Unsere Einrichtung nimmt am Projekt „Startchance – Kita digital“ des Freistaates Bayern teil. Die Kinder unserer Einrichtung haben dadurch die Chance digitale Medien zum kreativen Gestalten und Lernen aktiv kennenzulernen, sich über Medien zu informieren und sich mit deren Risiken auseinanderzusetzen. Das Projekt gibt den Kindern die Möglichkeit sich besser und sicherer in der digitalen Welt zurechtzufinden.

Es finden Elternabende zu diesem Thema statt und wir informieren alle Eltern digital über eine Kita-App.

Private Handys werden in der Einrichtung nicht am Körper getragen, sondern liegen in einem Schrank in der Gruppe. Bilder von Kindern werden nur mit den Geräten der Einrichtung mit Erlaubnis der Eltern und der Kinder gemacht. Kinder bekommen Tablets nur im Flugmodus ausgehändigt.

## 4.2. Personalführung

### 4.2.1. Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Neue Mitarbeiter/innen werden bereits vor Anstellung unverzüglich über unsere Prinzipien des Kinderschutzes aufgeklärt und erhalten im Bewerbungsgespräch bereits eine Frage über den Kinderschutz, um einschätzen zu können, inwiefern das potenzielle Personal noch geschult werden muss. Dies erfolgt zeitgleich mit der Durchsicht und Einverständniserklärung des Verhaltenskodexes.

In der ersten Zeit ist neues Personal nicht alleine in der Gruppe. Wickeln und Umziehsituationen werden erst nach einem gewissen Zeitraum übernommen, bis die Kinder eine Bindung zu der Person aufbauen konnten. Eine Information über Abhollisten und Kinderakten erfolgt in den ersten Tagen. Es folgt in den ersten Wochen eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gruppenteam und der Kinderschutzfachkraft. Die Fachkraft klärt die neue Mitarbeiterin darüber auf, dass es in unserer Kita einen Ordner gibt, in dem sich ein Leitfaden für das „Verhalten und Vorgehen“ bei Kindeswohlgefährdung befindet und verschiedene Beobachtungsbögen bei „Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen“ zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls wird darüber aufgeklärt, wie diese Dokumente und Unterlagen zu führen sind.

#### 4.2.2. Verhaltenskodex des Teams

Unser Team hat sich einen Verhaltenskodex erarbeitet. Mit diesem möchten wir alle Bereiche des engen Kontaktes mit Kindern abdecken und absichern. Jede/r MitarbeiterIn muss diesen Verhaltenskodex bei Arbeitsbeginn unterschreiben.

#### 4.2.3. Personalmanagement

Alle Personen, die in unserer Einrichtung für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen tätig sind, müssen ein polizeiliches Führungszeugnis bei der Stadt Würth abgeben. Personen mit einem bedenklichen Eintrag, dürfen nicht in der Einrichtung tätig sein.

„Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

#### **Dienstanweisung**

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

#### **Abmahnung**

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

## **Freistellung**

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

## **Versetzung**

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

## **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.“

### **4.2.4. Praktikanten**

Alle Praktikanten müssen den Verhaltenskodex der Einrichtung unterschreiben. Dieser beinhaltet auch eine Selbsterklärung über mögliche Straftaten. Der Träger darf diese Selbsterklärung überprüfen.

### **4.2.5. Externe Personen**

Wir wissen, wer sich in unserem Gebäude befindet. Besucher müssen sich bei der Leitung oder der stellvertretenden Leitung anmelden.

Therapeuten und andere Personen, die von uns die Aufsichtspflicht übertragen bekommen, müssen den Verhaltenskodex unterschreiben und dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BRZG vorlegen.

### **4.2.6. Qualitätssicherung – Reflexion und Fortbildung im Team**

Um die Qualitätssicherung im Sinne des Kindeswohls bestmöglich zu gewährleisten, wird unser Team alle zwei Jahre von einem/r MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes bezüglich §8a SGB VIII geschult und auf den neuesten Stand gebracht. Dies geschieht im Rahmen einer Teamsitzung, bei der alle pädagogischen Fachkräfte der Kita anwesend sind. Zusätzlich ist Gloria Horn, eine Mitarbeiterin, als Fachkraft für Kinderschutz / insofern erfahrene Fachkraft geschult und ausgebildet. Auch Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung werden so oft wie möglich wahrgenommen. Anbieter dieser Fortbildungen sind z.B. Pro familia in Aschaffenburg.

## 5. Intervention

### 5.1 Interne Gefährdung

Bei internen Verdachtsmomenten werden die Situationen genau dokumentiert und mit dem nächsthöheren Vorgesetzten besprochen. Verdächtige Personen können in diesem Fall Kinder, Mitarbeiter oder Eltern sein.

- Die betroffene Person muss sofort aus dem Gefährdungsrahmen genommen werden, um dem Kind ein sicheres Umfeld zu erhalten.
- Mindestens zwei Personen dokumentieren unabhängig voneinander Beobachtungen.
- Eine insofern erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen
- Die Beobachtungen werden mit dem nächsthöheren Vorgesetzten besprochen und ein weiteres Vorgehen festgelegt. Dies ist entweder die Leitung oder der Bürgermeister als Dienstherr.
- Alle betroffenen Personen werden zu den Vorwürfen gehört und haben die Möglichkeit Stellung zu nehmen
- In einem konkreten Verdachtsfall ist die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes zu informieren.
- Der Träger stellt im konkreten Gefährdungsfall und je nach Vorfall eine Anzeige, sofern der Übergriff eine Straftat darstellt.

#### 5.1.1. Handlungsleitfaden

Ein konkreter Handlungsleitfaden befindet sich im Anhang mit dem genauen Ablauf und den Ansprechpartnern.

### 5.1. Externe Gefährdungen

Kindeswohlgefährdung beinhaltet sowohl eine körperliche als auch psychische Gefährdungslage. Bei externen Gefährdungen ist der Auslöser das familiäre und persönliche Umfeld.

Im Verdachtsfall ist eine genaue Beobachtung des Kindes und die Dokumentation der Ereignisse von äußerster Priorität. Nach §47 SGB VIII ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Landratsamtes Miltenberg zu informieren.

*Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII umfasst drei Handlungsschritte:*

Der Gesetzgeber sieht vor, dass „Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen“.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Heft: frühe Kindheit; S.36 „Ein Blick in die Kitas – Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII“

In diesem Falle tauschen sich mindestens zwei pädagogische Fachkräfte über ihre Beobachtungen aus, um die möglichen Gründe dieses Verhaltens und der Problematik gemeinsam zu evaluieren. Die Einrichtungsleitung wird über die Beobachtungen und die Auswertungen informiert und gegebenenfalls in die Auswertung mit einbezogen.

Durch diesen kollegialen Austausch ist es möglich herauszufinden, ob sich ein Verdacht erhärtet oder ob es andere plausible Erklärungen für die Auffälligkeiten gibt.

Alle Beobachtungen werden schriftlich, in einem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Beobachtungsbogen, mit Datum festgehalten. (siehe Anhang 2)

Im zweiten Schritt sieht der Gesetzgeber vor, dass bei Verhärtung des Verdachtsfalles eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen werden soll. Diese Fachkraft ist eine speziell ausgebildete Person, die neutral im Falle einer Vermutung der Kindeswohlgefährdung beratend tätig wird. Mit dieser Unterstützung können Empfehlungen über das weitere Vorgehen erarbeitet werden. Dieser Schritt erfolgt anonym und hat nur die Beobachtungen der Fachkräfte ohne Namensnennung zur Grundlage.

Ist der Verdacht, dass sich das Kind in einer Gefährdungslage befindet, nach der Beratung nach wie vor beständig, sieht der dritte Schritt des §8a SGB VIII vor, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden. Hierbei muss beachtet werden, dass der Schutz des Kindes durch die Kontaktaufnahme mit den Eltern nicht gefährdet werden darf.<sup>5</sup> In einem Elterngespräch ist es unsere Intention, auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und die Eltern dazu zu ermutigen, diese anzunehmen. Dabei bieten wir den Eltern auch unsere Hilfen in Bezug auf Fahrmöglichkeiten und Kontaktaufnahmen an. Wir stellen auch gerne unsere Räumlichkeiten für Gespräche zur Verfügung und begleiten Eltern gegebenenfalls.

Ist die Annahme von Hilfen oder das Gespräch mit den Eltern nicht möglich, so ist in Schritt drei des §8a SGB VIII das Jugendamt einzuschalten.

Hilfreich kann ein gemeinsames Gespräch zwischen Jugendamt, pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten sein, für welches wir immer offen sind.

Bei einem solchen Gespräch kann das Jugendamt seine Hilfsmöglichkeiten direkt anbieten. Ebenfalls ist zu beachten, dass wir täglichen Kontakt zu den Eltern des Kindes haben und somit eine Vertrauensbasis existiert, von der man in einer solchen Situation beidseitig profitieren könnte.

---

<sup>5</sup> HERDER, Kinderschutz in der Kita, S.50



Die Kita und die Erzieherin selbst können als „Brückenbauer“ dienen, um die Familie auf den richtigen Weg zu bringen.

Die genauen Handlungspläne befinden sich im Anhang.

## 6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Ein „Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision“<sup>6</sup>

## 7. Datenschutz

Im Falle des oben genannten Handlungsablaufes, ist zu erwähnen, dass „Regelungen zur Erhebung, Verwendung und zum Schutz von Sozialdaten gemäß **§§61 ff. SGB VIII**, durch die unter anderem sichergestellt wird, dass der Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht und diesen nicht behindern darf.“<sup>7</sup>

Dies bedeutet für die Fachkraft, dass es ihr gestattet ist, zur Verhinderung weiterer Schäden, den Datenschutz hinsichtlich eines Beobachtungsverfahrens und auch gegenüber dem Jugendamt zu vernachlässigen, sofern es dem Wohle des Kindes beiträgt.

---

<sup>6</sup> Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas S. 25/26

<sup>7</sup> HERDER; Kinderschutz in der Kita, S. 99

## 8. Anlaufstellen und Partner

Mit folgenden Stellen arbeiten wir zusammen:

- Koordinierter Kinderschutz / KOKI
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes / ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Frühförderstelle
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen der sexuellen Gewalt
- Verein Frauen für Frauen in Erlenbach
- Schulpsychologin der Grundschule Wörth
- Trauerbegleitung Miltenberg – Jennifer Hartmann

Flyer liegen offen zugänglich im Elternsprechzimmer aus. Zu diesem haben sowohl Personal als auch die Eltern freien Zugang.

Ebenso liegen diese Flyer im Elternaufenthaltsraum aus und es kann ein Kontakt jederzeit hergestellt werden.

## 9. Literaturverzeichnis

Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

HERDER, Kinderschutz in der Kita

*Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas*

[https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf)

Heft: frühe Kindheit; S.36 „Ein Blick in die Kitas – Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII“

<https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/#4-artikel-3-wohl-des-kindes>

Kinderschutzkonzept Kita Himmelszelt, Bad Heilbrunn, Stand April 2021

# 10. Anhang

## Anhang 1



## Unser Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen.

Der Verhaltenskodex wurde entwickelt, um Gefahren, die von Mitarbeitern ausgehen könnten, zu begegnen.

Dieser Verhaltenskodex wird mit jedem Mitarbeiter zu Beginn der Arbeitsaufnahme besprochen und unterschrieben. Mit der Unterschrift bestätigen unsere Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten.

### **Wir und die Kinder**

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/ der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen)
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenzen von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindeln oder Badekleidung
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert

- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren uns kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Die Privathandys werden im Gruppenalltag nicht am Körper getragen, sondern liegen in einem Schrank in der Gruppe
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Eins-zu-eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

## **Wir und die Eltern**

- Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Wir haben eine Schweigepflicht über alle Belange der Kita und den Familien
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern -egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität- wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

## **Wir im Team**

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Problemhandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind ein Team!

## **Maßnahmen zur Vermeidung von Grenzverletzungen**

In unserer Einrichtung werden Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Als pädagogische Fachkräfte sind wir gesetzlich dazu verpflichtet jedem Anschein einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, die Stadt Würth sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.

Name: \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_

### Handlungsplan 1

	Vorgehensweise	Verantwortung
<b>1. Schritt</b>	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
<b>2. Schritt</b>	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
<b>3. Schritt</b>	Info und Austausch mit der Kita-Leitung	Mitarbeiter
<b>4. Schritt</b>	Akute Gefährdung?  Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt  Nein: Meldung an den Träger und Besprechung/Austausch	Kita-Leitung
<b>5. Schritt</b>	Elterngespräch/ Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
<b>6. Schritt</b>	Kooperation zwischen Kita, Eltern + Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
<b>7. Schritt</b>	Termin für Rückmeldung	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung

Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.

<sup>8</sup> Kinderschutzkonzept Kita Himmelszelt, Bad Heilbrunn, Stand April 2021



### Handlungsplan 2

	Vorgehensweise	Verantwortung
<b>1. Schritt</b>	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
<b>2. Schritt</b>	Info an Kita-Leitung → Information an Träger	Mitarbeiter, Leitung
<b>3. Schritt</b>	Unverzögliche Abklärung der Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter 2. ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitern und Zeugen	Mitarbeiter, Leitung
<b>4. Schritt</b>	<b>Einschätzung des Gefährdungsrisikos - liegt eine begründete Vermutung vor?</b>  Nein: Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls  Ja: Schritt 5	Kita-Leitung
<b>5. Schritt</b>	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen)  → Eltern des betroffenen Kindes informieren	Leitung Träger
<b>6. Schritt</b>	Mitteilung an das Team	Leitung
<b>7. Schritt</b>	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Leitung
<b>8. Schritt</b>	Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter, Leitung/ ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen  Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachbereichsleitungen und Kinderschutzmitarbeiter	=

Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.



### Handlungsplan 3

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo Durch Selbstwahrnehmung o. mündl. Überlieferung	Mitarbeiter
2. Schritt	Info und Austausch mit Teamkollegen	Mitarbeiter
3. Schritt	Information an die Leitung → Info an Träger und LRA	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräche mit allen beteiligten Kindern - Gespräch mit geschädigten Kindern - Gespräch mit Beschuldigten	Mitarbeiter, Leitung
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung	Mitarbeiter
6. Schritt	Eltern des/r betroffenen/r Kind/er informieren	Mitarbeiter, Leitung
7. Schritt	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeiter, Leitung
8. Schritt	Information an Bereichsleitung/ Fachberatungsstellen	Leitung
9. Schritt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern in Gesprächen, im Spiel, päd. Angebote	Mitarbeiter
10. Schritt	Termin für Elterngespräch	Mitarbeiter Leitung

<sup>10</sup> Kinderschutzkonzept Kita Himmelszelt, Bad Heilbrunn, Stand April 2021

Verantwortlich für das Kinderschutzkonzept:

Gloria Horn (Kinderschutzbeauftragte) und Ute Teitscheid mit dem Team der Kita  
Wirbelwind

Erarbeitung im Mai 2022

1. Überarbeitung 26.09.2022
2. Überarbeitung Januar 2023
3. Überarbeitung April 2023
4. Überarbeitung Juni 2023